

Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Scheidt

Schulstr.10, 66133 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 81 46 52 - Fax.: 0681 / 81 46 74

Mail: gscheidt@saarbruecken.de; Homepage: www.grundschule-scheidt.de



unesco-projekt-schulen



Eltern – Info 5

2017/2018

Saarbrücken, 24.04.2018

Liebe Eltern!

Es geht in großen Schritten den Sommerferien entgegen.

Zuvor findet aber noch unsere **UNESCO-Projektwoche** vom **22. bis 24. Mai** statt. Diese steht in diesem Jahr unter dem Motto der Nachhaltigkeitsziele der UN. Die Kinder besuchen jeden Tag eine andere Gruppe. Der Abschluss der Projektwoche findet freitags in den einzelnen Klassen statt.

Mögliche Schwerpunkte sind zum Beispiel: keine Armut, kein Hunger, Gesundheit, Bildung, Leben an Wasser, Leben an Land, Energie, weniger Ungleichheit, Klima, Frieden etc.

Wir würden uns freuen, wenn uns auch ein paar Eltern unterstützen oder eine Gruppe anbieten würden (an einem oder auch an allen drei Tagen). Die Vorlage zum Anbieten einer eigenen Gruppe erhalten Sie im Sekretariat oder können Sie sich bei den Elternbriefen auf der Homepage herunterladen. Wenn Sie sich beteiligen wollen, geben Sie die ausgefüllte Vorlage (Kurzbeschreibung des Projekts, benötigtes Material, Info für welche Klassenstufen, Namensvermerk auf der Rückseite) im Sekretariat ab.

Vorab schon herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Sportfest am 2. Mai:

Zum Sportfest haben Sie bereits ein Infoblatt erhalten.
Wir bedanken uns auch hier schon für die zahlreichen Helfer.
(Die Helfer kommen bitte direkt zum Sportplatz Kitten.)



Infektionsschutzgesetz:

Vom Gesundheitsamt gibt es neue Bestimmung zum Infektionsschutzgesetz (anbei). Bitte beachten Sie diese.

TERMINE



- | | |
|---------------------|---|
| 30.04.18 | 2. beweglicher Ferientag – Schule und Hort geschossen |
| 01.05.18 | Feiertag |
| 02.05.18 | Sportfest |
| 22.-24.05.18 | UNESCO-Projektwoche |
| 24.05.18 | UNESCO-Tag im Weltkulturerbe Völklinger Hütte
Unsere Schule wird von Frau Schneider und 7 Kindern aus der Klassenstufe vier vertreten sein. |
| 29.05.18 | Frankreichtausch
Alle Dritt- und Viertklässler besuchen unsere Partnerschule in Lachambre. |

Weitere Termine bis Ende des Schuljahres wurden Ihnen im letzten Elterninfo mitgeteilt, bzw. finden Sie wie immer auf unserer Homepage www.grundschule-scheidt.de.



Sonnencreme und Kopfbedeckung:

Da sich die Kinder im SPB/Hort bei gutem Wetter länger draußen aufhalten, wäre es gut, wenn Ihr Kind eine Kopfbedeckung und Sonnencreme dabei hat. An ganz heißen Tagen sind auch Badesachen und ein Handtuch nützlich. :-)

Schulbuchausleihe:

Wie bereits im letzten Eltern-Info mitgeteilt, nehmen die Kinder, die bereits in diesem Jahr an der Schulbuchausleihe teilnehmen, automatisch auch im kommenden Schuljahr 18/19 teil, wenn keine Abmeldung bis zum 30.04.2018 erfolgt.

Über die Ranzepost wurden die Zahlungsaufforderungen, Freistellungsanträge sowie die Schulbuchlisten an die Kinder verteilt.

Bitte denken Sie daran, das Leihentgelt bis zum 01.06.2018 zu überweisen oder den Freistellungsbescheid in der Schule vorzulegen.



Die Eltern der Schulneulinge wurden per Post angeschrieben und entsprechend informiert.

Wer aktuell nicht an der Schulbuchausleihe teilnimmt, kann sich noch bis zum 30.04.2018 für das kommende Schuljahr anmelden.

An- und Abmeldeformulare erhalten Sie im Sekretariat.

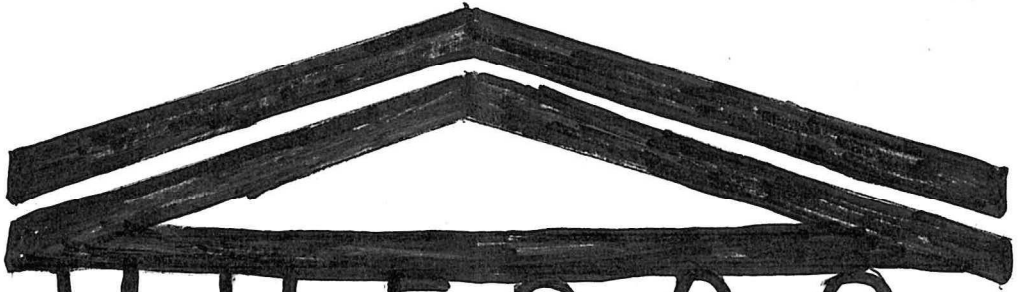
Mit freundlichen Grüßen

Helene Schneider

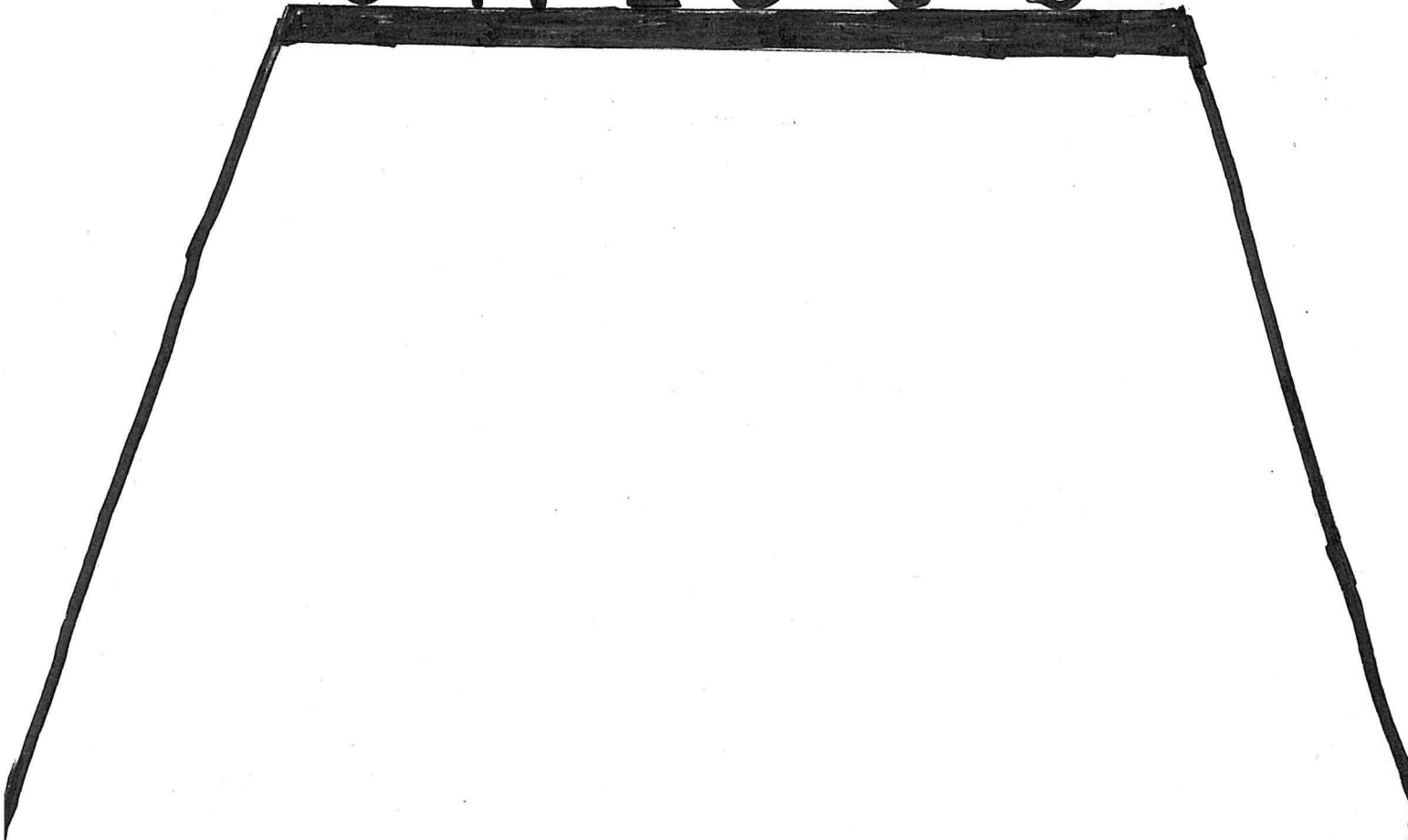
Jessica Krebs

Sebastiano Curcuruto

und das gesamte Team



UNESCO



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus-, Kinderarzt/-ärztin, Jugendarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Röteln• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Windpocken (Varizellen) |
|---|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Röteln• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Windpocken (Varizellen) |
|--|---|